

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 16/7833**

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden folgende § 7 a, §8 und §9 eingefügt:

„§ 7 a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

„- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus.

-für Soforthilfen für diejenigen Freiberufler und Selbständigen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Liquiditätsprobleme kommen (bis 5 Mitarbeiter 5.000 Euro, bis 10 Mitarbeiter 7.500 Euro, bis 50 Mitarbeiter 15.000 Euro, bis 250 Mitarbeiter 30.000 Euro),

-für staatliche Beteiligungen an systemrelevanten mittelständischen Betrieben, sofern diese infolge der Corona-Krise in ihrem Fortbestand bedroht sind.

- für Mehrausgaben durch die Erstattung von Beiträgen für die Kindergartenbetreuung, welche die jeweiligen Träger den Eltern im Rahmen der Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen.

§ 8

Schaffung eines Sonderfonds „Zuführung Rücklage Corona-Pandemie“

Auf Seite 260 des Epl. 12 in Kapitel 1212 folgenden Titel neu einzufügen:

Kapitel. 12 12 Titel 919 04 (N) Zuführung Sonderfonds Corona-Pandemie 2020 7.000.000 2021 0,0

Die Mittel stehen bereit für Ausgaben auf Grund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und zur Vorsorge gegen damit bestehende Risiken.

Insbesondere stehen die Mittel bereit für Unterstützungsleistungen an Freiberufler und Unternehmen jeder Rechtsform, die aufgrund von Maßnahmen der Landesregierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus von der Schließung ihrer Einrichtungen und Betriebe oder Untersagung ihrer Leistungen betroffen sind. Ebenfalls abgedeckt werden potenzielle Beteiligungen des Landes an

Unternehmen, um den Betrieb am Laufen zu halten. Der Fonds dient ebenfalls dazu die Maßnahmen zur Erstattung der Kindergartenbetreuung zu finanzieren.

§ 9

Kreditermächtigung zur Finanzierung des Sonderfonds „Zuführung Rücklage Corona-Pandemie“

(1) Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben von Kapitel 12 12 (Sonderfonds „Zuführung Rücklage Corona-Pandemie“) und den dort auszugleichenden Mindereinnahmen im Haushaltsjahr 2020 Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 7 000 000 000 € aufzunehmen. Die Kreditermächtigung kann übertragen werden, soweit diese Kreditmittel bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist jährlich 1/20 der im Kapitel 12 12 (Sonderfonds Corona Pandemie) aufgenommenen und bis Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht zurückgeführten Schulden zu tilgen.

(3) § 4 Abs. 2 sowie Abs. 3 und Abs. 6 gelten sinngemäß. “ ‘

Die folgenden Paragraphen werden dementsprechend neu nummeriert.

18.03.2020

Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Baum und Fraktion

Begründung

§ 7 a

Die Unternehmen, Freiberufler und Selbständigen im Land stehen vor enormen Liquiditätsproblemen. Das Land ist in der Verantwortung kurzfristig für die Überbrückung dieser Liquiditätsprobleme zu sorgen. Das Land kann hierzu seine Banken einsetzen und mit den bereitgestellten Mitteln für die vergebenen Kredite bürgen. Deshalb muss das Land unverzüglich als Maßnahmen Soforthilfen in Kraft setzen.

Mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2020/21 werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erstattung der entfallenden Kindergartenbeiträge, welche die Träger den Eltern im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus erlassen, geschaffen.

§ 8 und § 9

Gemäß § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung (LHO) darf im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen von den geltenden Gesetzen bezüglich der Kreditaufnahme des Landes abgewichen werden. Bei der Corona-Pandemie handelt es sich nach wissenschaftlichen und politischen Kriterien um eine solche Naturkatastrophe und eine außergewöhnliche Notsituation, die den Wohlstand und die Zukunft der Menschen und der Wirtschaft des Landes gefährden.

Die Corona-Pandemie begann im Dezember in der Volksrepublik China. Die chinesische Regierung erließ am 23. Januar 2020 eine Quarantäne samt Komplettsperre der Ursprungstadt Wuhan und breitete diese Komplettsperre schnell auf die gesamte Region Hubei aus. Bis zum heutigen Tag, dem 18. März 2020, wurden nur Teile des Gebietes in der Region Hubei wieder von der Quarantäne befreit. Es ist also auch für Baden-Württemberg ein realistisches Szenario, dass die Quarantänemaßnahmen zwei Monate überdauern können. Die Auswirkungen einer zweimonatigen Komplettsperre auf die Wirtschaft in unserem Land müssen mit allen Mitteln abgefangen werden. Der Landtag steht also in dringender Verantwortung das Land für diese Krise vorzubereiten.

Auch die Einnahmesituation des Landes wird durch diese Naturkatastrophe im Jahr 2020 und 2021 erheblich beeinträchtigt werden. Ein entsprechender Kreditrahmen ist deshalb nötig. Für das Land Baden-Württemberg ist es Priorität die Krankenhausversorgung reibungslos aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus sind der Mittelstand und die Arbeitsplätze im Land in Gefahr. Eine bis zu zweimonatige Einschränkung des gesamten öffentlichen Lebens und des Wirtschaftslebens führt zu Liquiditätsknappheit bei den Unternehmen, die existenzgefährdet sind. Es gilt mit den bereitgestellten Mitteln diese Auswirkungen abzufedern.